

Aufzählung verletzt nicht Sorgfaltspflicht

AfD-Fraktion beschwert sich über ausgebliebene Einladung

Eine Berliner Zeitung kündigt online eine selbst organisierte Diskussionsveranstaltung an. Das Motto: „Wer macht die beste Politik für Tempelhof-Schöneberg?“ Angesichts des Superwahljahres wollten die Friedrich-Naumann-Stiftung und die Zeitung auf Entscheidungen in den Bezirken eingehen. Zur Veranstaltung eingeladen waren Spitzenvertreter der Parteien. Genannt werden die Eingeladenen von CDU, SPD, Linkspartei, FDP und Grünen. Beschwerdeführer in diesem Fall ist der Fraktionsvorsitzende der AfD in der Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg. Er sieht in der öffentlichen Ankündigung eine Verletzung der Sorgfaltspflicht und Irreführung der Leser. Die AfD – sie stellt die viertstärkste Fraktion in dem Regionalparlament – sei nicht eingeladen worden. Die Rechtsabteilung des Verlages weist darauf hin, dass es sich bei der fraglichen Diskussionsrunde nicht um eine Veranstaltung der Zeitung gehandelt habe. Veranstalter sei die Friedrich-Naumann-Stiftung gewesen. Die Zeitung sei lediglich als Medienpartner beteiligt gewesen. Als solcher habe die Zeitung keinen Einfluss auf die Teilnehmerliste genommen. Eine Pflicht zur Einladung eines Vertreters der AfD-Fraktion sei ohnehin nicht gegeben.

Der Beschwerdeausschuss sieht keine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Ankündigung der Veranstaltung erweckt nicht den Eindruck, es handle sich um eine vollständige Auflistung aller Parteien in der Bezirksverordnetenversammlung. Leserinnen und Leser werden auch nicht erwarten, dass alle Parteien im Bezirk an einer solchen Diskussion teilnehmen, sondern dass die Redaktion bzw. deren Medienpartner eine Auswahl trifft. Insofern ist die Formulierung „der Parteien im Bezirk“ so zu verstehen, dass sie sich auf die Spitzenvertreter der Parteien bezieht, die tatsächlich auch eingeladen wurden und die im Beitrag auf den ersten Blick erkennbar aufgelistet werden.

Aktenzeichen:0652/21/1

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet